

---

**Péter Vida, MdL ♦ Jahnstr. 50 ♦ 16321 Bernau**

Landtag Brandenburg

Änderungsantrag für Sitzung im Januar 2018

Potsdam, den 22.01.2018

**Änderungsantrag zum Gesetzentwurf für ein Erstes Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten**

**Beschlussvorschlag**

1. In Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten wird unter Punkt 2 ein neuer Punkt d) eingefügt mit dem Inhalt:

d) Absatz 3 Nummer 10 wird aufgehoben.

2. In Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten wird unter Punkt 2 ein neuer Punkt e) eingefügt mit dem Inhalt:

e) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „25 vom Hundert“ durch die Wörter „15 vom Hundert“ ersetzt.

3. Der bisherige Punkt c) wird zu Punkt e). Der bisherige Punkt d) wird zu Punkt f).

**Begründung**

Die Einreicher des Gesetzesentwurfes schlagen Änderungen in der Brandenburgischen Kommunalverfassung vor, die sie noch in dieser Wahlperiode selber abgelehnt haben. So wurde zum Beispiel der Gesetzentwurf zur Streichung des § 15 Abs. 6 S. 2 BbgKVerf, wonach die Gemeinden die Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden ausschließen können, noch in der Landtagssitzung im März 2016 abgelehnt. Andere Änderungsvorschläge des vorliegenden Gesetzesentwurfes finden sich in der derzeit laufenden Volksinitiative „Wir entscheiden mit!“ wieder, die von den Einreichern aber auch keine inhaltliche Unterstützung erfährt. Im Interesse

einer verantwortlichen Landtagsarbeit und eines an Wort und Tat messbaren politischen Verhaltens ist es wichtig, dass sich das Abstimmungsverhalten mit den medialen Verlautbarungen in Einklang bringen lässt und zugleich sichergestellt ist, dass Vorschläge nach ihrem sachlichen, fachlichen Inhalt beurteilt werden.

Da die Einreicher des Gesetzesentwurfes nunmehr eine Meinungsänderung vollzogen zu haben scheinen, bietet sich die Möglichkeit, die Bestimmungen bezüglich Bürgerentscheiden auch in anderen Punkten zeitgemäß zu gestalten.

Wenn den Einreichern des Gesetzesentwurfes daran gelegen ist, die entscheidenden Hürden für direktdemokratische Mitbestimmung in den Kommunen zu beseitigen, sind auch jene Teile der Brandenburgischen Kommunalverfassung zu ändern, die aus den Erfahrungen der mit Bürgerentscheiden Vertrauten sich als besonders problematisch erweisen.

Hierbei ist zum einen der Ausschluss der Möglichkeit zur Durchführung von Bürgerentscheiden in Fragen von Bauleitplänen zu nennen. Die Aufstellung von Bauleitplänen ist für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung. Sie ist zurecht Gegenstand politischer, bürgerschaftlicher Erörterung. Dabei ist zu beachten, dass die gemäß § 3 BauGB vorgesehene Beteiligung der Öffentlichkeit materiell etwas anderes als die Mitbestimmungsmöglichkeit durch einen Bürgerentscheid bedeutet. Es erscheint nicht mehr zeitgemäß, der Bürgerschaft die Fähigkeit zu einer komplexen Meinungsbildung in dieser Frage abzusprechen. Denn die bisweilen qualifizierten Abwägungsprozesse in der Gemeindevertretung zeigen, wie tiefgründig eine Auseinandersetzung mit bauplanerischen Abläufen erfolgt. Es ist daher davon auszugehen, dass auch das Instrument eines Bürgerentscheides in Sachen Bauleitplanung umsichtig eingesetzt wird. Gerade im Zusammenwirken mit der vorgesehenen Änderung hinsichtlich des Kostendeckungsvorschlages ist davon auszugehen, dass die abstimmende Bevölkerung einen klaren, sachlichen Rahmen zu einer umfassenden Meinungsbildung erhält. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Themas für das gemeindliche Leben ist es angezeigt, eine Öffnung für Bürgerentscheide vorzunehmen.

Zum anderen ist die Aufrechterhaltung des 25%-Quorums nicht angemessen. Viele Bürgerentscheide sind seit 1990 nicht etwa an der Mehrheit der Ja-Stimmen sondern am erforderlichen Quorum gescheitert. Während bei den auf 8 Jahre wirkenden Landrats- und Bürgermeisterwahlen 15% ausreichen, sollen bei einer einzelnen Sachfrage 25% nötig sein. Diese Disproportionalität ist aufzuheben. In Kenntnis der bei Kommunalwahlen tendenziell niedrigeren Wahlbeteiligungen kann auch die demokratische Legitimation der Gemeindevertretung nicht als Argument für eine Aufrechterhaltung dieses hohen Quorums herhalten, weil die derzeitige Hürde in der Regel eine höhere Stimmenzahl zu bestimmten Sachfragen erfordert, als die allermeisten



# Péter Vida

Mitglied des Landtages Brandenburg



Gemeindevertretungsfractionen oder Bürgermeister jemals an Stimmen erhalten haben. Daher sollte ein solch hohes Quorum, welches „die Teilnahmebereitschaft an der Abstimmung schmälern und Boykottstrategien von Gegnern des Begehrens erleichtern [kann], da sich die Nichtteilnahme wie eine Neinstimme auswirkt“ (Schumacher in BbgKVerf-Kommentar, § 15, Rn. 15.2), nicht weiter aufrechterhalten werden.

**Péter Vida**  
**BVB / FREIE WÄHLER**